

## S a t z u n g

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt  
Weiden i. d. OPf. (Entwässerungssatzung - EWS -)

Vom 31. März 2009

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und aufgrund des Art. 41 b Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) folgende

S a t z u n g :

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. (im folgenden Stadt genannt) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse, mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse, die an einen Privatkanal angeschlossen werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Öffentliche Straßen sind die Straßen i. S. des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und die Bundesfernstraßen mit ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 FStrG. Öffentliche Straße i. S. dieser Satzung ist daher jede Fläche, die für den öffentlichen Straßenverkehr oder für einzelne Arten davon bestimmt ist, auch wenn die Fläche nicht im Eigentum der Stadt steht.
- (4) Abwasser ist Wasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

- (5) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- (6) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (7) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (8) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (9) Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom in einer öffentlichen Straße verlegten Kanal (öffentlicher oder privater) bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück; allerdings maximal bis zu einem Abstand von 2 m von der Grundstücksgrenze. Wenn ein Kontrollschacht fehlt, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Die Anschlusskanäle beginnen an der Einführung in den Kanal. Die Anschlussstücke oder besondere Bauwerke sind Bestandteil des Kanals.

- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Behandlung und dem Ableiten des Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet beim Grundstücksanschluss.
- (11) Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.
- (12) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (13) Privatkanäle im Sinne dieser Satzung sind sämtliche nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegten oder übernommenen Kanäle. Im übrigen entspricht ihre Zweckbestimmung der städtischen Kanäle.

### § 3

#### Bautechnische Bestimmungen

- (1) Bei der Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Anschlusskanäle sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere folgende bautechnische Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten:
  - DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
  - DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“
  - DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“
  
  - DIN 1999 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“
  - DIN EN 858
  
  - DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“
  
  - DIN 4040 „Abscheideranlagen für Fette“
  - DIN EN 1825
  
  - DIN EN 1253 „Abläufe für Gebäude“
  
  - DIN 4124 „Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
  
  - DIN 4261 „Kleinkläranlagen“
  - DIN EN 12566 „Kleinkläranlagen bis 50 EW“
- (2) Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein. Alle Leitungen müssen frostfrei verlegt werden.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des verhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Bebaute Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine kanalisierte Straße grenzen, müssen angeschlossen werden, wenn die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dauernd gesichert ist. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Hiervon ausgenommen ist das Niederschlagswasser, welches in Zisternen oder anderen Behältnissen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet wird. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für das Niederschlagswasser (z. B. bei Gartenhäusern oder Geräteschuppen), welches nicht in Zisternen oder anderen Behältnissen gesammelt wird, wenn dessen Beseitigung keine Missstände zur Folge hat. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondereinbarung**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Die zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehörenden Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Diese Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Grundstücksanschluss verlegt werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die städt. Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Bei Teilung eines Grundstückes muss jeder Grundstücksteil gesondert angeschlossen werden.
- (4) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt auf Antrag für mehrere selbständig genutzte Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss widerruflich oder befristet zulassen, wenn und solange dadurch die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer und das städt. Kanalnetz nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Bei der Errichtung von Zisternen für die Regenwassernutzung ist eine Ableitung zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung vorzusehen, sofern dafür keine Befreiung gemäß § 6 erteilt wird.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in maximal 2 m Abstand von der Grundstücksgrenze oder näher der Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass an der Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück bestimmt, soweit nicht im Einzelfall auf Antrag oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere – in aller Regel höhere – Ebene festgesetzt wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

- (8) Der Abwasserabfluss aus einem Grundstück darf den Wert nicht überschreiten, der sich unter Anwendung des maßgeblichen Abflussbeiwertes errechnet. Maßgeblich ist der Abflusswert, der der Bemessung des Kanals zugrunde liegt, welcher der Aufnahme des Abwassers aus dem Grundstück dient. Zur Abwehr von Gefahren, Schäden oder Nachteilen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke kann die Stadt, abweichend von Satz 1, im Einzelfall die aus dem Grundstück abzuleitende, zulässige Abwassermenge bestimmen. Der Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Regenspende nach DIN 1986-100 zugrunde zu legen.
- (9) Zur Verhütung von Gefahren, Schäden oder Nachteilen für den Bestand oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, für die dort beschäftigten Personen oder für die angeschlossenen Grundstücke und ihre Benutzer, ferner zur Verhütung einer vorschriftswidrigen Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung kann die Stadt im Einzelfall besondere, von den vorstehenden Vorschriften abweichende oder über die hinausgehende Anforderungen stellen. Bei wesentlichen Änderungen von Art oder Maß der Nutzung eines angeschlossenen Grundstücks oder zur Abwehr von Gefahren, Schäden oder Nachteilen kann die Stadt auch die Änderung oder Ergänzung von bestehenden ordnungsgemäß errichteten Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Forderungen gemäß dem Absatz 8 kann die Stadt auch nachträglich verlangen.
- (10) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss, der nicht im Sinn des § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter, in besonderen Fällen in mehrfacher Fertigung, mit der Bezeichnung des Vorhabens einzureichen.
- Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1.000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Erdgeschossfußbodenoberkanten, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Rohrnetzberechnungen und Detailpläne,
  - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erhebliche vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angabe über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

- e) Angaben über die Errichtung von Zisternen, in denen Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet wird, wenn die Zisterne einen größeren Rauminhalt als 3 m<sup>3</sup> aufweist oder aber – auch bei kleineren Zisternen -, wenn das gesammelte Regenwasser zu anderen Zwecken als zur Gartenbewässerung verwendet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Stadt, kann weitere Unterlagen verlangen, wenn sie das zur Beurteilung der Maßnahme für erforderlich hält.

- (2) Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern, und soweit notwendig von beteiligten Dritten, zu unterschreiben. Mit der Fertigung von Antragsunterlagen sind fachkundige Entwurfsverfasser zu beauftragen. Die Stadt kann den Nachweis der Fachkunde fordern.
- (3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie erlischt, sofern mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb von vier Jahren nach deren Erteilung begonnen oder die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. eingegangen ist. Entsprechen die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 – 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichungen sind entsprechende Bestandspläne in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
- (3) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten müssen der genehmigte Entwässerungsplan und der Genehmigungsbescheid stets auf der Baustelle bereitliegen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (6) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen. Soweit erforderlich kann angeordnet werden, dass die Anlage oder Teile derselben bis zur Behebung der festgestellten Mängel nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden dürfen. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (8) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung, Unterhaltung und Betrieb

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Die von der Stadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und den Gesetzen ergeben, sind berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen in Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl S. 769) in der jeweils geltenden Fassung eingebaut, betrieben und für die Überwachung der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen stets in einem baulich guten Zustand und vollkommen betriebsfähig – insbesondere wasserdicht und wurzelfest – gehalten sowie in einer Weise betrieben werden, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers stets gewährleistet.
- (6) Ohne besondere Genehmigung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an der städtischen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die städtischen Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen städtischen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.
- (7) Grundstückskläranlagen sind nach den einschlägigen Bestimmungen zu warten und zu betreiben.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 – 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## §13

### Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

#### **§14 Einleiten in die Kanäle**

- (1) In die Kanäle darf nur das Abwasser eingeleitet werden, für das sie bestimmt sind (§2).
- (2) Zur Vermeidung einer Überlastung der städtischen Kanäle kann die Stadt Anordnungen über die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der städt. Entwässerungsanlage zugeführt wird, ferner über den Einbau von Kreislaufanlagen und anderen Einrichtungen sowie über den Zeitraum der Einleitung des Abwassers in die städtische Entwässerungseinrichtung treffen.
- (3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

#### **§15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe und Flüssigkeiten nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - b) die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - c) den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  - a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Mineralölprodukte und deren Emulsionen,
  - b) infektiösen Stoffe, Medikamente und sonstige toxische, pharmazeutische Erzeugnisse,
  - c) radioaktive Stoffe,
  - d) Problemabfälle und Chemikalien, wie Farben und Lacke, fotografische Bäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Benzol, Toluol, Xylol), Kleber, Schmierstoffe, Wachse. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.
1. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdunstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  - tierische Abgänge aus Stallungen, insbes. Jauche, Gülle, Mist,
  - Silosickersaft,
  - Abwässer aus Rauchgas- und Abluftwaschanlagen,
  - betonangreifende Abwässer nach DIN 4030 und Abwässer mit erhöhtem Kalklösevermögen,
  - Abwasser mit einem pH-Wert unter 6,5 und über 9,5,
  - Abwässer von Fassadenreinigungen,
2. Grund- und Quellwasser

3. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten.
4. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereinen, Molke.
5. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
6. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV -) vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet werden. Die Genehmigung kann gemäß Art. 41 c BayWG widerrufen werden und ist zu befristen. Verbote oder Genehmigungspflichten nach den Bestimmungen des BayWG bleiben davon unberührt. Im Falle des Widerrufs unterliegt die Einleitung wiederum dem Verbot des Einleitens nach Abs. 2 Nr. 6.
7. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 41 c BayWG und AbwV entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
    - das mehr als 20mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  8. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
  9. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Benniswertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 6 Unterabsatz 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 2 hinaus kann die Stadt zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides, in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser, das in seiner Beschaffenheit von Hausabwasser abweicht oder von besonderer Menge ist, ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.

- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 bis 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zu Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in mehrfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist nicht zulässig.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisation jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.
- (10) Der Verpflichtete hat der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen.

## **§ 16 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind entsprechend dem Stand der Technik in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider mit selbstständigem Abschluss einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert und gewartet werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und den Verbleib des Abscheidegutes verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## **§ 17 Untersuchen des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die nach den Bestimmungen dieser Satzung zu fordernde Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20.09.1995 in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betreiben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Stadt kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 zusätzliche Regelungen zur Eigenüberwachung festsetzen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet von Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau oder von Betriebsstörungen die durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 4, 8 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt.

### **§ 21**

#### **Anordnungen für den Einzelfall - Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 27.10.1998 (Amtsblatt Nr.20 vom 02.11.1998), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.03.2006 (Amtsblatt Nr. 7 vom 03.04.2006) außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., 31.03.2009  
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister